

Frau Marianne Lienhard,  
Präsidentin  
Finanzaufsichtskommission  
Herrn Thomas Kistler,  
Präsident Kommission Finanzen  
und Steuern

Glarus, 17. März 2011

**Aktienkapitalerhöhung Glarner Kantonalbank**  
**Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 15. März 2011 / § 175**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrter Herr Präsident

Nach Kenntnisnahme des vorstehenden Antrages zur Aktienkapitalerhöhung sowie den Ausführungen zu den Fragen und Antworten zur Kapitalerhöhung der Glarner Kantonalbank erlaube ich mir, als Kantons- resp. Aktionärsvertreter, folgende Erläuterungen zu drei möglichen Varianten der Kapitalerhöhung abzugeben. Dies im Sinne eines Beitrages zur Entscheidungsfindung der Kommission Finanzen und Steuern und des Landrates.

**1. Antrag Regierungsrat an den Landrat vom 15. März 2011**

- Der Kanton verzichtet auf sein Bezugsrecht.
- Die Bank erhält zusätzlich zum zusätzlichen Aktienkapital von 30 Mio. Franken ein voraussichtliches Agio von rund 30 Mio. Franken.
- Der Eigenmitteldeckungsgrad der Bank steigt auf rund 180%. Die gesetzliche Mindestanforderung beträgt 165%.
- Die Bank kommt ohne die Leistung eines eigenen Beitrages zu einem über der gesetzlichen Mindestanforderung liegenden Eigenmitteldeckungsgrad.
- Der Kanton als bisheriger Alleineigentümer trägt die Gewinnverwässerung entschädigungslos.
- Aufgrund der nach wie vor geltenden Staatsgarantie, mit welcher der Kanton für sämtliche Verbindlichkeiten der Bank haftet, soweit die eigenen Mittel nicht ausreichen, bleibt das Risiko des Kantons hoch.
- Eine Gewinnausschüttung ist früher als bei den Varianten 2 und 3 zu erwarten. Die zukünftigen Investoren erhalten keine fixe Entschädigung auf dem übernommenen Aktienanteil.

## **2. Der Kanton zeichnet das neue Aktienkapital von 30 Mio. Franken und verkauft die Aktien an Investoren**

- Der Kanton übt sein Bezugsrecht aus und platziert die Aktien mit einem Gewinn bei Investoren.
- Die Bank erhält zusätzliches Aktienkapital von 30 Mio. Franken.
- Der Kanton macht bei einem Verkaufspreis von 20 Franken pro Aktie einen Buchgewinn von 30 Mio. Franken.
- Der Eigenmitteldeckungsgrad der Bank steigt auf die gesetzliche Mindestanforderung von 165%.
- Der Kanton macht eine Rückstellung des Buchgewinns von 30 Mio. Franken und lässt diese bestehen, bis feststeht, dass die Bank keine weiteren Kapitalerhöhungen benötigt.
- Die Bank wird gezwungen durch eigene Anstrengungen und Kostenkontrolle eine weitere Kapitalerhöhung zu vermeiden.
- Der Kanton geht nebst der bestehenden Staatsgarantie kein zusätzliches Risiko ein. Er erhält Liquidität, die er mindestens bis zu einer weiteren Kapitalerhöhung zum Schuldenabbau verwenden oder kurzfristig anlegen kann.
- Gewinnausschüttung erfolgt später als bei der vom Regierungsrat beantragten Variante eins. Den zukünftigen Investoren müsste bis zur Aufnahme der Gewinnausschüttung eine fixe Entschädigung auf dem übernommenen Aktienanteil zugesichert werden.

## **3. Der Kanton verkauft seine Bezugsrechte an Investoren**

- Der Kanton verzichtet nicht auf seine Bezugsrechte sondern verkauft diese an Investoren.
- Die Bank erhält zusätzliches Aktienkapital von 30 Mio. Franken.
- Das Verhältnis zwischen Agio und Bezugsrechtspreis ist mit dem Verwaltungsrat der Bank verhandelbar. Bei einem Agio von 5 Franken und eine Preis des Bezugsrechtes von 5 Franken würden 15 Mio. Franken bei der Bank als Agio und 15 Mio. Franken als Erlös aus dem Verkauf der Bezugsrechte beim Kanton verbleiben.
- Der Eigenmitteldeckungsgrad der Bank steigt über die gesetzliche Mindestanforderung von 165% auf ca. 172.5%.
- Der Kanton macht eine Rückstellung des Verkaufserlöses der Bezugsrechte und lässt diese bestehen, bis feststeht, dass die Bank keine weiteren Kapitalerhöhungen benötigt.
- Die Bank wird gezwungen durch eigene Anstrengungen und Kostenkontrolle eine weitere Kapitalerhöhung zu vermeiden.
- Der Kanton geht nebst der bestehenden Staatsgarantie kein zusätzliches Risiko ein. Er erhält Liquidität, die er mindestens bis zu einer weiteren Kapitalerhöhung zum Schuldenabbau verwenden oder kurzfristig anlegen kann.
- Gewinnausschüttung erfolgt später als bei der vom Regierungsrat beantragten Variante eins. Den zukünftigen Investoren müsste bis zur Aufnahme der Gewinnausschüttung eine fixe Entschädigung auf dem übernommenen Aktienanteil zugesichert werden.

### **Schlussbeurteilung:**

Grundsätzlich erachtet die Finanzkontrolle die Notwendigkeit der Aktienkapitalerhöhung von 30 Mio. Franken als unbestritten.

Bei der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Variante eins geht der Kanton leer aus und trägt die Gewinnverwässerung entschädigungslos.

Für den Kanton als bisherigen Alleinaktionär besteht bei den Varianten zwei und drei die grosse Wahrscheinlichkeit, mit der Aktienplatzierung einen Gewinn zu erzielen, der die in den vergangenen Jahren ausgebliebenen und zukünftig noch ausbleibenden Gewinnablieferungen der Bank mindestens teilweise wieder kompensieren und zum Teil für die Gewinnverwässerung entschädigen würde.

Wegen der Staatsgarantie bleibt das Risiko des Kantons bei allen Varianten nach wie vor hoch.

Die Finanzkontrolle empfiehlt der Kommission Finanzen und Steuern, dem Landrat die Aktienkapitalerhöhung der Glarner Kantonalbank von 30 Mio. Franken zur Annahme zu empfehlen, jedoch auf das Bezugsrecht nicht zu verzichten und beim Vollzug der Kapitalerhöhung Variante zwei oder drei zu wählen.

Traktandum 10 – Ordentliche Kapitalerhöhung - der 1. ordentlichen Generalversammlung der Glarner Kantonalbank, wäre je nach gefasstem Beschluss, anzupassen.

FINANZKONTROLLE  
DES KANTONS GLARUS

D. Elmer

Beilage:  
- Gegenüberstellung der Varianten

Kopie an:  
- RR Dr. Rolf Widmer